

- Hinweise für die Arzneimittelverordnung finden Sie unter dem **QR-Code 3**.

7. Weiterbehandlung

Den Patienten muss eindeutig kommuniziert werden, wie sie sich bei einer Veränderung und/ oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes verhalten sollen. Diese Empfehlung sollte dokumentiert werden.

- Bei Bedarf kann es sinnvoll sein, Patienten aktiv zu kontaktieren, um den Behandlungsverlauf zu überprüfen, hierfür sollten Sie vorab das Einverständnis der Patienten einholen.

8. Vergütung

Die Vergütungsregelungen sind zum einen für gesetzlich Versicherte über den EBM und zum anderen für privat Versicherte durch die GOÄ abgedeckt.

- Die aktuelle Übersicht zur Vergütung befindet sich auf der KBV-Webseite (**QR-Code 6**).
- Die GOÄ-Liste zur Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen finden Sie auf der Webseite der BÄK (**QR-Code 7**).

Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä* – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung finden Sie auf der Webseite der Bundesärztekammer (QR-Code 3) Die KBV bietet auf ihrer Homepage umfangreiche Informationen zu Videosprechstunden an (siehe https://www.kbv.de/html/video_sprechstunde.php). Des Weiteren erhebt diese Handreichung für Ärztinnen und Ärzte zur Umsetzung von Videosprechstunden in der Praxis keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

*Hinweise und Erläuterungen befinden sich zurzeit in der Aktualisierung.

QR-Code Nummer	1. Anlage 31b BMV-Ä	2. Liste zertifizierter Videodienstanbieter	3. Hinweise zur ärztlichen Fernbehandlung	4. Anlage 4b BMV-A	5. GB-A AU Richtlinie	6. Vergütungsübersicht KBV	7. GOÄ-Liste
QR-Code							
Link	https://bit.ly/3j0m6z8	https://bit.ly/3l3mJd5	https://bit.ly/3j0q3nQ	https://bit.ly/32cMIGJ	https://bit.ly/2FyivtM	https://bit.ly/2ZYyAQV	https://bit.ly/2FHkYcN

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Beschluss der Bundesärztekammer über die Querschnitts-Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten, Gesamtnovelle 2020

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 21.08.2020 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die Gesamtnovelle 2020 der Querschnitts-Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten beschlossen.

Die Leitlinien sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

<https://www.baek.de/qll-haemotherapie-2020>

und werden als Broschüre (ISBN: 978-3-7691-3729-3) und E-Book (ISBN: 978-3-7691-3730-9) im Deutschen Ärzteverlag erscheinen.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat zugleich beschlossen, dass die folgenden Leitlinien gegenstandslos sind:
Querschnitts-Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten (4. überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2014)

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 518. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2018, sowie zu den Verfahren zur Vermeidung von Doppelzahlung und zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Behandlungsbedarfs mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017 nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V mit Wirkung zum 14. September 2020 gefasst.

Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung einen Beschluss zur Ankündigung von Anpassungen an den Beschlüssen zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie mit Wirkung für das Jahr 2021 gefasst.

Die Beschlüsse sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesen Beschlüssen sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten die Beschlüsse beanstanden.